

BGer 8C_295/2020 vom 16. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_295_2020

FR: TF 8C_295/2020 du 16 juillet 2020

IT: TF 8C_295/2020 del 16 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), dies unter Vorbehalt des qualifizierten Rügeprinzips gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. E. 4.4). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Revisionsverfügung vom 22. November 2018 aufhob und feststellte, die Versicherte habe weiterhin lediglich Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2.2

Das kantonale Gericht legte die diesbezüglich massgebenden Gesetzesbestimmungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zutreffend dar. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Fest steht, dass im revisionsrechtlich massgebenden Zeitraum weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht ein Revisionsgrund eintrat. Unbestritten ist ferner die vorinstanzliche Feststellung, dass die Versicherte - entgegen der Beschwerdegegnerin - auch im Zeitpunkt des Erlasses der Revisionsverfügung vom 22. November 2018 ohne Gesundheitsschaden unverändert voll erwerbstätig geblieben wäre.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine "Verletzung des Rechtsstaatsprinzips [und der] Anwendung richtigen Rechts im Sinne von Art. 6 EMRK in Verbindung mit der Präambel in Verbindung mit Art. 5 BV und Art. 53 Abs.1 ATSG ". In Bezug auf die geltend gemachte Grundrechtsverletzung genügen die vor Bundesgericht erhobenen Einwände der qualifizierten Rügepflicht nicht. Auf ungenügend begründete Rügen und bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30 mit Hinweisen).

E. 4.2

Weiter bringt die Versicherte vor, bei korrekter Anwendung der Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 481 (richtig wohl: BGE 141 V 281) sei ihr zumindest ab dem Revisionszeitpunkt eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Sie legt jedoch nicht ansatzweise dar, weshalb die gegebenen Umstände eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtanpassung eines formell rechtskräftigen Verwaltungsentscheides an eine geänderte Rechtspraxis (vgl. BGE 144 III 285 E. 3.4 S. 295 f. mit Hinweisen) rechtfertigen würden. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Revision müsse "immer dann möglich sein [...], wenn sich der ursprüngliche Entscheid nach einem neuen erheblichen Beweismittel als offensichtlich unrichtig" erweise, ist nicht nachvollziehbar, worauf sie sich bezieht, zumal unbestritten fest steht, dass kein Revisionsgrund vorliegt (vgl. E. 3 hievor).

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Folglich wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.